

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Konsolidiertes Legislativdokument

28.9.2005

EP-PE_TC1-COD(2004)0065

*****I**

STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

festgelegt in erster Lesung am 28. September 2005 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2005/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (EP-PE_TC1-COD(2004)0065)

PE 364.081

DE

DE

STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

festgelegt in erster Lesung am 28. September 2005

im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2005/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g,

auf Vorschlag der *Kommission*,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach dem Verfahren des Artikels 251 *des Vertrags*²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter *Rechtsformen*³, der siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten *Abschluss*⁴, der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁵ und der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen⁶ müssen der Jahresabschluss und der konsolidierte Abschluss von Personen geprüft werden, die zur Durchführung derartiger Prüfungen berechtigt sind.

¹ ABl. C 157 vom 28.6.2005, S. 115.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005.

³ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. *Zuletzt* geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16).

⁴ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. *Zuletzt* geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG.

⁵ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. *Zuletzt* geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG.

⁶ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7. *Geändert* durch die Richtlinie 2003/51/EG.

- (2) Die Bedingungen für deren Zulassung sind in der achten Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten *Personen*¹ festgelegt.
- (3) Die fehlende Harmonisierung im Bereich der Abschlussprüfung war der Grund dafür, dass die Kommission 1998 in ihrer Mitteilung ‘Abschlussprüfung in der Europäischen Union: künftiges Vorgehen’² die Einsetzung eines Ausschusses für Fragen der Abschlussprüfung vorschlug, der durch enge Zusammenarbeit zwischen dem Prüfungsgewerbe und den Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen ausarbeiten sollte.
- (4) Ausgehend von den Arbeiten dieses Ausschusses veröffentlichte die Kommission im November 2000 die Empfehlung "Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU"³ und im Mai 2002 die Empfehlung "Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der *EU: Grundprinzipien*"⁴.
- (5) ***Zweck dieser Richtlinie ist eine Harmonisierung der Anforderungen an die Abschlussprüfung auf hohem Niveau, wenn auch eine vollständige Harmonisierung nicht angestrebt wird. Der Mitgliedstaat, der eine Abschlussprüfung vorschreibt, kann strengere Anforderungen aufstellen, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist.***
- (6) Alle Befähigungsnachweise, die nach dieser Richtlinie erworben werden und zur Durchführung von Abschlussprüfungen berechtigen, werden als gleichwertig betrachtet. Die Mitgliedstaaten sollten folglich nicht länger verlangen können, dass die Mehrheit der Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft von Abschlussprüfern mit Zulassung in diesem Mitgliedstaat gehalten werden oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer Prüfungsgesellschaft in diesem Mitgliedstaat zugelassen sein muss.
- (7) Die Abschlussprüfung erfordert angemessene Kenntnisse in Bereichen wie dem Gesellschaftsrecht, dem Steuerrecht und dem Sozialrecht. Diese Kenntnisse sollten vor Zulassung eines Abschlussprüfers aus einem anderen Mitgliedstaat geprüft werden.
- (8) Alle zugelassenen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten zum Schutz Dritter in *ein Register eingetragen werden*, das öffentlich zugänglich ist und grundlegende Informationen über den Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft enthält.

¹ ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

² ABl. C 143 vom 8.5.1998, S. 12.

³ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 91.

⁴ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 22.

- (9) Abschlussprüfer sollten höchsten ethischen Normen verpflichtet sein. Aus diesem Grund sollten sie Berufsgrundsätzen unterliegen, **die sich zumindest auf die Aufgabe der Abschlussprüfer gegenüber dem öffentlichen Interesse, ihre Integrität und Unparteilichkeit sowie ihre fachliche Eignung und die gebotene Sorgfalt beziehen sollten. Die Aufgabe eines Abschlussprüfers gegenüber dem öffentlichen Interesse erwächst aus der Tatsache, dass ein breiter Kreis von Menschen und Einrichtungen sich auf die Qualität seiner Arbeit verlässt. Eine gute Prüfungsqualität trägt zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte bei, indem die Integrität und Effizienz der Abschlüsse erhöht wird. Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen zu Berufsgrundsätzen als Mindeststandard beschließen. Dabei sollten die Grundsätze des Ethik-Kodexes der International Federation of Accountants (IFAC) berücksichtigt werden.**
- (10) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften müssen über die Angelegenheiten ihrer Mandanten Stillschweigen bewahren. Sie sollten deshalb **an strenge Regeln über die Verschwiegenheit und das Berufsgeheimnis gebunden sein, ohne dass dies der ordnungsgemäßen Durchsetzung dieser Richtlinie im Wege steht. Diese Regeln über die Verschwiegenheit gelten auch für Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die an einem bestimmten Prüfungsauftrag nicht mehr beteiligt sind.**

(11) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten bei der Durchführung einer Abschlussprüfung unabhängig sein. ***Sie können die kontrollierte Gesellschaft über bei der Abschlussprüfung gewonnene Erkenntnisse informieren, müssen sich jedoch aus dem internen Entscheidungsprozess dieser Gesellschaft heraushalten.*** Sollten sie *in eine Situation kommen, in der die Gefahr für ihre Unabhängigkeit trotz der Schutzmaßnahmen, die zur Eindämmung dieser Gefahr ergriffen wurden, zu groß ist,* sollten sie zurücktreten *oder das Mandat ablehnen.* Die Schlussfolgerung, *dass eine Beziehung besteht, die die Unabhängigkeit des Prüfers in Frage stellt, kann anders ausfallen für die Beziehung zwischen dem Prüfer und dem geprüften Unternehmen als für diejenige hinsichtlich dem Netzwerk und dem geprüften Unternehmen.* Wenn eine *Genossenschaft gemäß Artikel 2 Nummer 14 oder eine ähnliche Gesellschaft im Sinne von Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG nach nationalen Regelungen ein Mitglied einer Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht sein muss oder kann, kann ein objektiver, sachverständiger und informierter Dritter nicht zu dem Schluss gelangen, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft durch die Mitgliedschaft bei der Durchführung einer Prüfung bei einem der Mitglieder gefährdet sein kann, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der Unabhängigkeit auf die Abschlussprüfer, die die Prüfung durchführen, sowie auf die Personen, die gegebenenfalls in der Lage sind, Einfluss auf die Abschlussprüfung zu nehmen, angewandt werden.* Beispiele für die Gefahr für die Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft sind *eine mittelbare oder unmittelbare finanzielle Beteiligung an dem geprüften Unternehmen und die Erbringung von zusätzlichen prüfungsfremden Leistungen.* Ferner kann auch die Höhe des von einem geprüften Unternehmen gezahlten Prüfungshonorars, und/oder die Zusammensetzung der Honorare die Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft gefährden. Schutzmaßnahmen zur Eindämmung oder Beseitigung derartiger Risiken umfassen *Verbote, Einschränkungen, sonstige Maßregeln und Verfahren sowie Offenlegungspflichten.* Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten die Erbringung zusätzlicher prüfungsfremder Leistungen, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen, ablehnen. Die Kommission kann als Mindeststandard Durchführungsmaßnahmen zur Unabhängigkeit beschließen. Hierbei könnte die Kommission die Grundsätze berücksichtigen, die sich in der genannten Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2002 finden. Um die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern zu bestimmen, muss der Begriff "Netzwerk", innerhalb dessen die Abschlussprüfer tätig sind, klargestellt werden. Hierbei sind verschiedene Umstände in Betracht zu ziehen; beispielsweise kann eine Struktur als Netzwerk bezeichnet werden, wenn sie auf Gewinn- oder Kostenteilung ausgerichtet ist. Die Kriterien, die belegen, dass es sich um ein Netzwerk handelt, beispielsweise ob es gewöhnlich gemeinsame Kunden gibt, sollten auf der Grundlage aller zur Verfügung stehenden tatsächlichen Umstände beurteilt und bewertet werden.

(12) In Fällen der Überprüfung eigener Leistungen oder des Eigeninteresses sollte die Entscheidung, ob ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft zurücktreten oder ein Mandat gegenüber ihren bzw. seinen Klienten ablehnen sollte, wenn dies zum Schutz der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zweckmäßig ist, von dem Mitgliedstaat, und nicht von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft, getroffen werden. Allerdings sollte dies nicht zu der Situation führen, dass die Mitgliedstaaten eine allgemeine Pflicht trifft, Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften daran zu hindern, für ihre Mandanten prüfungsfremde Leistungen zu erbringen. Für die Entscheidung, ob es in Fällen von Eigeninteresse oder der Überprüfung eigener Leistungen zweckmäßig ist, dass ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft keine gesetzlichen Abschlussprüfungen erbringen sollte, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zu schützen, sollte die Frage mitberücksichtigt werden, ob das geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse Wertpapiere herausgegeben hat, die zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente¹ zugelassen sind.

¹ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

- (13) Für alle nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sollte eine gleich bleibend hohe Qualität gewährleistet werden. Alle Abschlussprüfungen sollten deshalb nach internationalen Prüfungsgrundsätzen erfolgen. *Die zur Umsetzung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ und unter angemessener Berücksichtigung der Erklärung, die die Kommission am 5. Februar 2002 vor dem Europäischen Parlament zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen abgegeben hat, erlassen werden. Ein technischer Ausschuss oder eine technische Arbeitsgruppe für Abschlussprüfungen wird die Kommission bei der Bewertung der technischen Fundiertheit aller internationaler Prüfungsgrundsätze unterstützen, wobei auch das System öffentlicher Aufsichtsgremien der Mitgliedstaaten eingebunden werden sollte. Um ein Höchstmaß an Harmonisierung zu verwirklichen, sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche innerstaatliche Prüfverfahren oder Anforderungen nur vorschreiben dürfen, wenn diese sich aus speziellen, durch den Umfang der Prüfung von Jahresabschlüssen oder konsolidierten Abschlüssen bedingten nationalen rechtlichen Anforderungen ergeben, d.h. wenn diese Anforderungen durch die bisher angenommenen internationalen Prüfungsgrundsätze nicht abgedeckt werden. Die Mitgliedstaaten sollten diese zusätzlichen Prüfverfahren beibehalten können, bis die betreffenden Verfahren oder Anforderungen durch einen weiteren Prüfungsgrundsatz erfasst werden. Würde die Annahme internationaler Prüfungsgrundsätze jedoch Prüfverfahren einschließen, deren Ausführung einen besonderen rechtlichen Konflikt mit dem nationalen Recht auf Grund spezieller, durch den Umfang der Abschlussprüfung bedingter nationaler Anforderungen zur Folge hätten, können die Mitgliedstaaten den problematischen Teil des internationalen Prüfungsansatzes ausklammern, solange diese Widersprüche bestehen, vorausgesetzt die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Maßnahmen werden angewandt. Jeder Zusatz oder jede Ausklammerung durch einen Mitgliedstaat sollte einen Beitrag zu einem hohen Niveau der Glaubwürdigkeit der Jahresabschlüsse von Unternehmen leisten und dem Gemeinwohl dienen. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten beispielsweise einen zusätzlichen Prüfbericht für den Aufsichtsrat oder andere Berichts- und Prüfungsanforderungen vorschreiben können, die auf nationalen Regeln für die Unternehmensleitung beruhen.*

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (14) Die Einführung eines internationalen Prüfungsgrundsatzes in der Gemeinschaft **durch die Kommission** setzt voraus, dass er international allgemein anerkannt ist und unter vollständiger Einbeziehung aller interessierten Kreise in einem offenen und transparenten Verfahren erstellt wurde, dass er die Glaubwürdigkeit des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses erhöht und dass er dem europäischen Gemeinwohl dient. **Die Notwendigkeit der Annahme Internationaler Prüfungsgrundsätze als Teil eines Standards sollte von Fall zu Fall im Rahmen eines Komitologieverfahrens geprüft werden. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass vor Beginn des Verfahrens zur Annahme eine Prüfung durchgeführt wird, um festzustellen, ob diesen Anforderungen genügt wurde, und erstattet den Mitgliedern des Regelungsausschusses "Abschlussprüfung" über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht.**
- (15) Bei der Prüfung eines konsolidierten Abschlusses ist es wichtig, die Aufgaben der Abschlussprüfer der einzelnen Konzernteile klar voneinander abzugrenzen. **Dazu sollte der Konzernprüfer die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk tragen.**
- (16) Um die Vergleichbarkeit von Unternehmen, die die gleichen Rechnungslegungsstandards anwenden, zu erhöhen **und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Abschlussprüfung zu stärken, kann die Kommission für die Prüfung eines nach angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards erstellten Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses einen einheitlichen Bestätigungsvermerk festlegen, außer wenn ein angemessener Standard für einen solchen Vermerk auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurde.**
- (17) Ein gutes Mittel zur Erreichung einer gleich bleibend hohen Prüfungsqualität sind regelmäßige Prüfungen. Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten deshalb einem von den überprüften Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängigen Qualitätssicherungssystem unterliegen. **Für die Anwendung des Artikels 29 über die Qualitätssicherungssysteme können die Mitgliedstaaten fordern, dass lediglich die Anforderungen an Prüfungsgesellschaften berücksichtigt werden müssen, wenn einzelne Prüfer eine gemeinsame Politik der Qualitätssicherung verfolgen. Die Mitgliedstaaten können das Qualitätssicherungssystem dergestalt organisieren, dass jeder einzelne Prüfer alle sechs Jahre einer Qualitätssicherungskontrolle unterzogen wird. In dieser Hinsicht sollte die Finanzierung des Qualitätssicherungssystems frei von ungebührlicher Einflussnahme sein. Die Kommission sollte ermächtigt werden, in Fällen, in denen das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Qualitätssicherungssystem schwer erschüttert ist, Durchführungsmaßnahmen in Bereichen, die für die Organisation von Qualitätssicherungssystemen und hinsichtlich ihrer Finanzierung bedeutsam sind, zu erlassen. Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, durch das System öffentlicher Aufsichtsgremien einen koordinierten Ansatz für die Überprüfung von Qualitätssicherungssystemen zu finden, um den beteiligten Parteien unnötige Belastungen zu ersparen.**

- (18) Sonderuntersuchungen und angemessene Sanktionen tragen dazu bei, Unzulänglichkeiten bei der Abschlussprüfung zu verhindern und abzustellen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten ein wirksames öffentliches Aufsichtssystem für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften schaffen, bei dem die Aufsicht dem Herkunftsmitgliedstaat übertragen wird. Die zu diesem Zweck getroffenen Regelungen sollten eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsstellen der Mitgliedstaaten ermöglichen. **Das öffentliche Aufsichtssystem muss in der Hand nicht praktizierender Abschlussprüfer liegen, die in den für Pflichtprüfungen relevanten Bereichen über umfassende Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass eine Minderheit praktizierender Abschlussprüfer führende Positionen im öffentlichen Aufsichtssystem bekleidet. Bei den nicht praktizierenden Abschlussprüfern kann es sich um Spezialisten von außerhalb der Wirtschaftsprüferbranche oder um ehemalige Wirtschaftsprüfer handeln, die ihren Beruf nicht mehr ausüben. Die zuständigen Aufsichtsstellen** sollten zusammenarbeiten, wann immer ihre Aufsichtspflichten gegenüber den von ihnen zugelassenen Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften dies erfordern. Eine solche Zusammenarbeit kann wesentlich dazu beitragen, eine gleich bleibend hohe Prüfungsqualität in der Gemeinschaft zu gewährleisten. **Da es notwendig ist, auf europäischer Ebene eine effiziente Zusammenarbeit und Koordinierung der von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sicherzustellen, sollte die Benennung einer für die Durchführung der Zusammenarbeit verantwortlichen Stelle einer direkten Zusammenarbeit jeder einzelnen Behörde mit anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht entgegenstehen.**
- (20) **Um zu gewährleisten, dass Artikel 32 Absatz 3 (Grundsätze der öffentlichen Aufsicht) beachtet wird, wird bei einer Person, die nicht als Abschlussprüfer tätig ist, davon ausgegangen, dass sie in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über umfassende Kenntnisse verfügt, entweder weil sie in der Vergangenheit entsprechende fachliche Qualifikationen erworben hat, oder weil sie in mindestens einem der in Artikel 8 aufgeführten Bereiche Kenntnisse besitzt.**

- (21) Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft sollte von der Gesellschafterversammlung *oder Aktionärshauptversammlung* des geprüften Unternehmens bestellt werden. Um die Unabhängigkeit des Prüfers zu schützen, darf eine Abberufung nur möglich sein, wenn triftige Gründe vorliegen und diese der oder den für die Beaufsichtigung zuständigen Stelle(n) mitgeteilt werden.
- (22) Da Unternehmen von öffentlichem Interesse stärker im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und wirtschaftlich von großer Bedeutung sind, sollten für die Prüfung ihres Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses strengere Anforderungen gelten.
- (23) Prüfungsausschüsse und ein wirksames internes Kontrollsystem tragen dazu bei, finanzielle und betriebliche Risiken sowie das Risiko von Vorschriftenverstößen auf ein Mindestmaß zu begrenzen und die Qualität der vorgelegten Abschlüsse zu verbessern. *Die Mitgliedstaaten können sich auf die Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats¹ berufen, die regelt, wie Prüfungsausschüsse gebildet und arbeiten sollten. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Funktionen durch den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Ganzes ausgeübt werden müssen.*
- (24) *Bezüglich der Pflichten des Prüfungsausschusses nach Artikel 41 sind der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften in keiner Weise dem Ausschuss untergeordnet.*
- (25) *Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, auch Unternehmen öffentlichen Interesses, die gemeinsame Investitionsorganismen sind, deren Wertpapiere zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind, von der Anforderung eines Prüfungsausschusses zu befreien. Diese Möglichkeit berücksichtigt, dass in den Fällen, in denen die Funktionen gemeinsamer Investitionsorganismen ausschließlich darin bestehen, die Vermögenswerte zusammen zu legen, die Einsetzung eines Prüfungsausschusses nicht immer angebracht ist. Die Abschlüsse und verbundenen Risiken sind nicht mit denen anderer Unternehmen öffentlichen Interesses vergleichbar. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre Verwaltungsunternehmen operieren außerdem in einem fest definierten Regulierungsumfeld und unterliegen besonderen Führungsmechanismen, wie den durch ihre Anleger durchgeführten Kontrollen. Für die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die nicht gemäß der Richtlinie 85/611/EWG² harmonisiert sind, jedoch entsprechenden Schutzmaßnahmen gemäß jener Richtlinie unterliegen, sollte es den Mitgliedstaaten in diesem besonderen Fall gestattet sein, diese gleich zu behandeln wie gemeinschaftsweit harmonisierte Organismen für gemeinsame Anlagen.*

¹ ABl. L 52 vom 25.2.2005, S. 51.

² Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9).

- (26) *Zur Stärkung der Unabhängigkeit von Prüfern von Unternehmen öffentlichen Interesses, sollten den/die diese Organismen prüfenden Hauptpartner rotieren. Um eine solche Rotation zu organisieren, sollten die Mitgliedstaaten eine Rotation der mit einem geprüften Organismus beschäftigten Hauptpartner fordern, während es dem Prüfungsunternehmen, mit dem der/die Hauptpartner verknüpft sind, weiterhin gestattet wird, als Abschlussprüfer eines solchen Organismus zu arbeiten. Falls es aus Sicht eines Mitgliedstaats zur Erreichung der festgelegten Ziele angebracht ist, kann dieser Mitgliedstaat alternativ unabhängig von Artikel 42 Absatz 2 die Rotation des Prüfungsunternehmens fordern.*
- (27) Aufgrund der Verflechtung der Kapitalmärkte muss auch bei Prüfern aus Drittländern, wenn deren Arbeit den Kapitalmarkt der Gemeinschaft betrifft, für hohe Qualität gesorgt werden. Die betroffenen Prüfer sollten registriert sein, damit auch ihre Qualitätssicherungssysteme überprüft und die vorgesehenen Untersuchungen und Sanktionen auf sie ausgeweitet werden können. Bei gegenseitiger Anerkennung sollte es möglich sein, von dieser Auflage abzusehen, wenn die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit der betreffenden Regelungen prüft. ***In jedem Fall sollte ein Unternehmen, das übertragbare Wertpapiere begeben hat, die zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, immer von einem Abschlussprüfer geprüft werden, der entweder in einem Mitgliedstaat registriert ist oder der Aufsicht der zuständigen Stellen des Drittstaates, aus dem er stammt, unterliegt, sofern diesem Drittstaat von der Kommission oder einem Mitgliedstaat beschieden worden ist, dass er bezüglich der Grundsätze der öffentlichen Aufsicht, der Qualitätssicherungssysteme sowie der Sonderuntersuchungssysteme und Sanktionen Anforderungen erfüllt, die denen der Union gleichwertig sind und sofern diese Vereinbarung auf Gegenseitigkeit beruht. Ist dem Qualitätssicherungssystem eines Drittstaates von einem Mitgliedstaat Gleichwertigkeit beschieden worden, bedeutet dies nicht, dass andere Mitgliedstaaten eine solche einzelstaatliche Beurteilung anerkennen müssen, und greift der Feststellung durch die Kommission nicht vor.***
- (28) Die Komplexität von Prüfungen internationaler Konzerne erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und der betroffenen Drittländer. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass die zuständigen nationalen Stellen den zuständigen Stellen von Drittländern den Zugang zu Arbeitspapieren und anderen Unterlagen ermöglichen. Um die Rechte der beteiligten Parteien zu schützen und gleichzeitig den Zugang zu diesen Unterlagen und Papieren zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten den zuständigen Stellen von Drittländern direkten Zugang gewähren dürfen, wenn die zuständige nationale Stelle dagegen keine Einwände erhebt. ***Eines der einschlägigen Kriterien für die Gewährung des Zugangs ist, ob die zuständigen Behörden in Drittländern Kriterien erfüllen, die von der Kommission als adäquat betrachtet werden. Bis zu einer solchen Entscheidung durch die Kommission können die Mitgliedstaaten, unbeschadet dieser Entscheidung, bewerten, ob diese Kriterien adäquat sind.***

- (29) **Die in den Artikeln 36 und 47 erwähnte Weitergabe von Informationen sollte den Regeln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ im Einklang stehen.**
- (30) Die zur Umsetzung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG und unter angemessener Berücksichtigung der Erklärung, die die Kommission am 5. Februar 2002 vor dem Europäischen Parlament zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen abgegeben hat, erlassen werden. Zu diesem Zweck *sollte* ein Ausschuss eingesetzt werden, der die Kommission unterstützt.
- (31) **Dem Europäischen Parlament wird ein Zeitraum von drei Monaten nach der ersten Übermittlung eines Entwurfs von Änderungen und Umsetzungsmaßnahmen eingeräumt, um ihm die Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen. Bei dringenden oder ausreichend begründeten Fällen sollte es möglich sein, diesen Zeitraum zu verkürzen. Wenn innerhalb dieses Zeitraums vom Europäischen Parlament eine Entschließung verabschiedet wird, sollte die Kommission den Entwurf der Änderungen oder Maßnahmen erneut prüfen.**
- (32) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG erlassen werden.
- (33) Da die Ziele der beabsichtigten Richtlinie, nämlich die verbindliche Vorgabe eines Satzes von internationalen Prüfungsgrundsätzen, die Aktualisierung der Ausbildungsvoraussetzungen, die Festlegung von Berufsgrundsätzen und die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen und den zuständigen Behörden von Drittländern auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der Verbesserung und Harmonisierung der Qualität der Abschlussprüfung in der Gemeinschaft und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern und der Stärkung des Vertrauens in die Abschlussprüfung besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (34) Um das Verhältnis zwischen Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaft und geprüftem Unternehmen transparenter zu gestalten, sollten die Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG so geändert werden, dass das Prüfungshonorar sowie die Honorare für Nichtprüfungsleistungen künftig im Anhang zum Jahresabschluss und konsolidierten Abschluss offen gelegt werden müssen.
- (35) Die Richtlinie 84/253/EWG sollte aufgehoben werden, da sie kein ausreichendes *Mittel* zur Gewährleistung einer angemessenen Prüfungsinfrastruktur – bestehend aus öffentlicher Aufsicht, Disziplinarregelungen und Qualitätssicherungssystemen - liefert und keine speziellen Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen von Mitgliedsstaaten und Drittländern enthält. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, *besteht ein klarer Bedürfnis danach*, Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die nach der Richtlinie 84/253/EWG zugelassen wurden, auch im Rahmen dieser Richtlinie als zugelassen *anzusehen*.
- (36) *Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind dafür verantwortlich, dass sie ihre Arbeit mit Sorgfalt durchführen, und sollten daher für die finanziellen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass sie nicht die erforderliche Sorgfalt aufgewendet haben, zur Verantwortung gezogen werden. Die Fähigkeit der Abschlussprüfer und der Prüfungsgesellschaften, eine Berufshaftpflichtversicherung zu erwerben, kann davon abhängig sein, ob sie einer unbeschränkten finanziellen Haftung unterliegen. Diese Fragen beabsichtigt die Kommission unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Haftungssysteme der Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden können, zu prüfen. -*

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die **Abschlussprüfung** des Jahresabschlusses und des konsolidierten **Abschlusses**.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Abschlussprüfung" ist eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses, die nach Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben *ist*.
2. "Abschlussprüfer" ist eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats *nach dieser* Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde.
3. "Prüfungsgesellschaft" ist *eine juristische Person oder ein sonstiges* Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats *nach dieser* Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde.
4. *"Prüfungsunternehmen aus einem Drittland" ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt.*
5. *"Prüfer aus einem Drittland" ist eine natürliche Person, die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt.*
6. "Konzernprüfer" ist/*sind* der/*die* Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft(*en*), der bzw. die die Prüfung des konsolidierten Abschlusses durchführt/*durchführen*.
7. "Netzwerk" ist die breitere Struktur,
 - *die auf Kooperation ausgerichtet ist und* der ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft angehört, *und*
 - *die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt, oder durch gemeinsamen Besitz, Kontrolle oder Verwaltung, gemeinsame Qualitätskontrollmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, einen gemeinsamen Firmennamen oder einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.*

8. "Verbundenes Unternehmen einer Prüfungsgesellschaft" ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das sich in gleichem Besitz, unter gleicher Kontrolle oder gleicher Geschäftsleitung befindet wie die Prüfungsgesellschaft.
9. "Bestätigungsvermerk" ist der in Artikel 51a der Richtlinie 78/660/EWG und Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG genannte Vermerk des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft.
10. "Zuständige Stelle" bedeutet eine durch Gesetz bestimmte Stelle oder Einrichtung, die für die Regulierung und/oder **Aufsicht** von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften **oder spezifischen Aspekten davon** verantwortlich ist. **Wird auf die "zuständige Stelle" in einem bestimmten Artikel Bezug genommen, bedeutet dies die Bezugnahme auf die Stelle oder die Einrichtung(en), die für die in diesem Artikel erwähnten Aufgaben zuständig ist/sind.**
11. "Internationale Prüfungsgrundsätze" sind die International Standards on *Auditing* und damit **zusammenhängende Verlautbarungen und Standards**, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind.
12. "Internationale Rechnungslegungsstandards" sind die International Accounting Standards (IAS), die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die dazugehörigen Interpretationen (SIC/IFRIC), die nachfolgenden Änderungen dieser Standards und der dazugehörigen Interpretationen sowie die vom International Accounting Standards Board (IASB) in Zukunft veröffentlichten oder verabschiedeten Standards und dazugehörigen Interpretationen.
13. "Unternehmen von öffentlichem Interesse" sind Unternehmen, **die unter das Recht eines Mitgliedstaates fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹ und Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG. Die Mitgliedstaaten können auch andere Unternehmen als Unternehmen von öffentlichem Interesse benennen, beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.**

¹ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG.

14. *"Genossenschaft" ist die Europäische Genossenschaft im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)¹ oder jede andere Genossenschaft, für die nach Gemeinschaftsrecht eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, wie etwa Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG sowie Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG.*
15. *"Person, die nicht als Abschlussprüfer tätig ist", ist eine natürliche Person, die mindestens drei Jahre vor ihrer Beauftragung mit der öffentlichen Aufsicht keine Abschlussprüfungen durchgeführt hat, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten hat, weder Mitglied eines Verwaltungs- oder Leitungsgremiums einer Prüfungsgesellschaft noch bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt war noch in sonstiger Weise mit ihr assoziiert war.*
16. *"Partner" ist/sind*
- a) *der/die Abschlussprüfer, der/die nach Bestimmung durch eine Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Mandat vorrangig für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft verantwortlich ist/sind; oder*
 - b) *im Fall einer Konzernprüfung mindestens der/die Abschlussprüfer, der/die nach Bestimmung durch eine Prüfungsgesellschaft vorrangig für die Durchführung der Abschlussprüfung auf Konzernebene verantwortlich ist/sind, und der/die Abschlussprüfer, der/die nach Bestimmung vorrangig auf der Ebene größerer Beteiligungsgesellschaften verantwortlich ist/sind, oder*
 - c) *der/die Abschlussprüfer, der/die den Bestätigungsvermerk unterzeichnet/unterzeichnen.*

Kapitel II

Zulassung, kontinuierliche Fortbildung und gegenseitige Anerkennung

Artikel 3

Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften

- (1) *Abschlussprüfungen werden ausschließlich von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften ausgeführt, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Abschlussprüfung stattfindet, zugelassen wurden.*
- (2) *Jeder Mitgliedstaat benennt die Stellen, die für die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zuständig sind.*

Bei diesen Stellen kann es sich auch um Berufsverbände handeln, sofern sie der in dieser Richtlinie beschriebenen öffentlichen Aufsicht unterliegen, sofern sie der in dieser Richtlinie vorgesehenen öffentlichen Aufsicht unterliegen.

¹ ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1.

(3) *Unbeschadet des Artikels 11 lassen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nur natürliche Personen zu, die mindestens die in den Artikeln 4 und 6 bis 10 genannten Voraussetzungen erfüllen.*

(4) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten lassen als *Prüfungsgesellschaften nur Unternehmen zu, die die in den Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Mitgliedstaaten dürfen nur im Zusammenhang mit Buchstabe c zusätzliche Bedingungen aufstellen. Diese Bedingungen müssen zu den verfolgten Zielen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was unbedingt notwendig ist.*

- a) Die natürlichen Personen, die für die *Gesellschaft* Abschlussprüfungen durchführen, müssen *zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen und in diesem Mitgliedstaat als Abschlussprüfer zugelassen sein.*
- b) *Eine Mehrheit der Stimmrechte muss von Prüfungsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, oder von natürlichen Personen, die zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen, gehalten werden. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass solche natürliche Personen auch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein müssen. Für die Zwecke der Abschlussprüfung von Genossenschaften und ähnlichen Unternehmen, die in Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG erwähnt sind, können die Mitgliedstaaten weitere spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit Stimmrechten erlassen.*
- c) Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der *Gesellschaft* muss sich *mit einer Mehrheit von bis zu 75% aus Prüfungsgesellschaften* mit Zulassung in einem Mitgliedstaat *oder natürlichen Personen* zusammensetzen, *die zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass solche natürliche Personen auch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein müssen.* Zählt ein solches Organ nur zwei Mitglieder, so muss eines von ihnen *zumindest die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen.*
- d) *Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 4.*

Artikel 4
Guter Leumund

Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates *dürfen* die Zulassung nur natürlichen oder juristischen Personen mit gutem Leumund *erteilen.*

Artikel 5 Entzug der Zulassung

- (1) Die Zulassung wird entzogen, wenn der Ruf eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft ernsthaft beschädigt ist. **Allerdings können die Mitgliedstaaten einen angemessenen Zeitraum einräumen, innerhalb dessen die Gesellschaft der Verpflichtung zu einem guten Leumund nachkommen kann.**
- (2) Einer Prüfungsgesellschaft wird die Zulassung entzogen, sobald eine der in Artikel 3 **Absatz 4 Buchstaben b und c** genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Allerdings können die Mitgliedstaaten **einen angemessenen Zeitraum** einräumen, innerhalb deren die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann.
- (3) **Wird einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft aus irgendeinem Grund die Zulassung entzogen, teilt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Zulassung entzogen wird, diesen Umstand und die Gründe für den Entzug den entsprechenden zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten mit, in denen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft auch zugelassen ist und deren Namen und Anschrift im Register des dortigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 15 Absatz 3 registriert sind.**

Artikel 6 Ausbildung

Unbeschadet des Artikels 11 kann eine natürliche Person nur zur Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife *oder einer entsprechenden Ausbildungsstufe* eine theoretische und eine praktische Ausbildung absolviert und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses *oder eines entsprechenden Niveaus in dem betreffenden Mitgliedstaat* unterzogen hat.

Artikel 7 Prüfung der beruflichen Eignung

Die in Artikel 6 genannte Eignungsprüfung garantiert die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Abschlussprüfung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Diese Prüfung muss zumindest teilweise schriftlich erfolgen.

Artikel 8 Theoretische Prüfung

(1) Die im Rahmen der Eignungsprüfung durchgeführte theoretische Prüfung umfasst insbesondere die folgenden Sachgebiete:

- a) Theorie und Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens,
- b) gesetzliche Vorschriften und Grundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses,
- c) internationale Rechnungslegungsstandards,
- d) Finanzanalyse,
- e) Kosten- und Leistungsrechnung,
- f) Risikomanagement und interne Kontrolle,
- g) Prüfung *und fachliche Fähigkeiten*,
- h) gesetzliche und standesrechtliche Vorschriften für Abschlussprüfung und Abschlussprüfer,
- i) internationale *Prüfungsgrundsätze*,
- j) *Berufsgrundsätze* und Unabhängigkeit.

(2) Diese Prüfung umfasst *zumindest* auch die folgenden Sachgebiete, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind:

- a) Gesellschaftsrecht und Corporate Governance,
- b) Rechtsvorschriften über Insolvenz und ähnliche Verfahren,
- c) Steuerrecht,
- d) bürgerliches Recht und Handelsrecht,
- e) Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
- f) IT- und Computersysteme,

- g) Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft
- h) Mathematik und Statistik,
- i) Grundzüge der betrieblichen Finanzverwaltung.

(3) Die Kommission kann die Liste der Sachgebiete, die in der in Absatz 1 genannten theoretischen Prüfung enthalten sein müssen, nach dem Verfahren des *Artikels 48 Absatz 2* ändern. ***Die Kommission wird Entwicklungen bei der Abschlussprüfung und beim Beruf des Abschlussprüfers bei der Annahme dieser Durchführungsmaßnahmen berücksichtigen.***

Artikel 9 Ausnahmen

- (1) Abweichend von den Artikeln 7 und 8 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Personen, die auf einem oder mehreren der in Artikel 8 genannten Sachgebiete eine Hochschul- oder gleichwertige Prüfung bestanden oder einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erworben haben, von der theoretischen Prüfung in diesen Sachgebieten befreit werden.
- (2) Abweichend von Artikel 7 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Personen, die auf einem oder mehreren der in Artikel 8 genannten Sachgebiete einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses besitzen, von der Prüfung ihrer Fähigkeit, die theoretischen Kenntnisse auf diesen Sachgebieten praktisch anzuwenden, befreit werden, wenn sie auf den betreffenden Gebieten eine praktische Ausbildung absolviert haben, die mit einer staatlich anerkannten Prüfung oder einem staatlich anerkannten Zeugnis abgeschlossen wurde.

Artikel 10 Praktische Ausbildung

- (1) Um die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der in der Eignungsprüfung getesteten theoretischen Kenntnisse zu gewährleisten, wird eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung durchgeführt, die unter anderem die Prüfung des Jahresabschlusses, des konsolidierten Abschlusses oder ähnlicher Finanzabschlüsse zum Gegenstand hat. Diese praktische Ausbildung wird zu mindestens zwei Dritteln bei einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Abschlussprüfer oder einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Prüfungsgesellschaft absolviert.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte praktische Ausbildung bei Personen stattfindet, die ausreichende ***Garantien für ihre Fähigkeit, eine praktische Ausbildung zu gewähren***, bieten.

Artikel 11

Zulassung aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung

Die Mitgliedstaaten können Personen, die die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, als Abschlussprüfer zulassen, wenn diese nachweisen können, dass sie

- a) entweder fünfzehn Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind, die es ihnen ermöglicht hat, auf den Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Buchführung ausreichende Erfahrungen zu sammeln, und die in ***Artikel 7*** genannte berufliche Eignungsprüfung bestanden haben,
- b) oder sieben Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit auf den genannten Gebieten nachgegangen sind sowie die in Artikel 10 genannte praktische Ausbildung absolviert und die in ***Artikel 7*** genannte berufliche Eignungsprüfung bestanden haben.

Artikel 12

Kombinierung von praktischer und theoretischer Ausbildung

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zeiten, in denen eine theoretische Ausbildung auf den in Artikel 8 genannten Sachgebieten absolviert wurde, auf die in Artikel 11 genannten Berufsjahre angerechnet werden, wenn diese Ausbildung mit einer staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen wurde. Diese Ausbildung muss mindestens ein Jahr dauern und darf höchstens mit vier Jahren auf die berufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(2) Berufstätigkeit und praktische Ausbildung dürfen nicht kürzer sein als die theoretische und ***die in Artikel 10 vorgeschriebene*** praktische Ausbildung.

Artikel 13

Kontinuierliche Fortbildung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Abschlussprüfer sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden müssen, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten, und dass ein Missachten dieser Anforderung angemessene Sanktionen im Sinne von Artikel 30 nach sich zieht.

Artikel 14

Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten legen Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, fest. Im Rahmen dieser Verfahren darf dem Abschlussprüfer höchstens ein Eignungstest nach Artikel 4 der Richtlinie 89/48/EWG¹ des Rates auferlegt werden. Bei diesem Eignungstest, **der in einer der nach der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Sprachenregelung zugelassenen Sprache durchgeführt wird**, wird lediglich überprüft, ob der Abschlussprüfer über eine ausreichende Kenntnis der für die Abschlussprüfung relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verfügt.

Kapitel III

Registrierung

Artikel 15

Öffentliches Register

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gemäß den Artikeln 16 und 17 in ein öffentliches Register eingetragen sind. **Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen dieses Artikels und des Artikels 16 hinsichtlich der Offenlegung absehen. Dies ist aber nur in dem Ausmaß möglich, das notwendig ist, um eine absehbare und ernst zu nehmende Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person zu vermindern.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in diesem öffentlichen Register unter einer individuellen Nummer geführt werden. **Datenspeicherungen** des Registers erfolgen elektronisch; die Öffentlichkeit kann auf elektronischem Wege auf das Register zugreifen.
- (3) Das öffentliche Register enthält ferner Namen und Anschrift der Stellen, die für die **Zulassung nach Artikel 3, die** Qualitätssicherung nach Artikel 29, die Sonderuntersuchungen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften nach Artikel 30 und die öffentliche Aufsicht nach Artikel 32 zuständig sind.

¹ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 31.7.2001, S. 1).

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *das öffentliche Register* spätestens am ...* in vollem Umfang einsatzfähig ist.

Artikel 16

Registrierung von Abschlussprüfern

(1) Für Abschlussprüfer werden im öffentlichen Register zumindest die folgenden Angaben geführt:

- a) Name, Anschrift und Registernummer;
- b) gegebenenfalls *Name, Anschrift, Internet-Adresse und Zulassungsnummer* der Prüfungsgesellschaft, bei der der Abschlussprüfer angestellt ist, oder der er als Partner angehört oder in ähnlicher Form assoziiert ist;
- c) *andere Registrierung(en) als Abschlussprüfer bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten und als Prüfer in Drittländern, einschließlich des/der Namen(s) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls der Registrierungsnummer(n).*

(2) *Prüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 45 registriert sind, werden im Register eindeutig als solche, und nicht als Abschlussprüfer, geführt.*

Artikel 17

Registrierung von Prüfungsgesellschaften

(1) Für Prüfungsgesellschaften werden im öffentlichen Register zumindest die folgenden Angaben geführt:

- a) Name, Anschrift und Registernummer;
- b) Rechtsform;
- c) Kontaktmöglichkeiten, Hauptansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse;

* *Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

- d) Anschrift der einzelnen Büros in den Mitgliedstaaten;
- e) Name und Registernummer aller Abschlussprüfer, die bei der Prüfungsgesellschaft angestellt oder als Partner angehören oder in ähnlicher Form assoziiert sind;
- f) Namen und Geschäftsadressen aller Eigentümer und Anteilseigner;
- g) Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans;
- h) gegebenenfalls ein Hinweis auf Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitgliedsgesellschaften und ihrer verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo die Öffentlichkeit diese Informationen finden kann.
- i) ***andere Registrierung(en) als Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und als Prüfungsunternehmen in Drittländern, einschließlich des/der Namen(s) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls der Registrierungsnummer(n).***

(2) Prüfungsunternehmen aus Drittländern, die gemäß Artikel 45 registriert sind, werden im Register eindeutig als solche, und nicht als Prüfungsgesellschaften, geführt.

Artikel 18 Aktualisierung des Registers

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften den für das öffentliche Register zuständigen Stellen jede Änderung der darin geführten Informationen unverzüglich mitteilen. Das Register wird nach einer solchen Mitteilung unverzüglich aktualisiert.

Artikel 19
Verantwortlichkeit für die Registerangaben

Die nach den Artikeln 16, 17 **und 18 den entsprechenden zuständigen Stellen gelieferten** Informationen werden vom Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft unterzeichnet. Dies kann, **wenn die zuständige Stelle die Übermittlung der Informationen auf elektronischem Weg zulässt, beispielsweise** durch eine elektronische Signatur im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen¹ geschehen.

Artikel 20
Sprache

- (1) Die Informationen werden in einer nach der *in dem betreffenden Mitgliedstaat* geltenden Sprachenregelung *zugelassenen* Sprache in das öffentliche Register eingegeben.
- (2) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Informationen zusätzlich dazu in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft in das öffentliche Register eingegeben werden. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck eine beglaubigte Übersetzung vorschreiben.

Die *betroffenen* Mitgliedstaaten stellen auf jeden Fall sicher, dass aus dem Register hervorgeht, ob es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt oder nicht.

Kapitel IV
Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit und Berufsgeheimnis

Artikel 21
Berufsgrundsätze

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften an Berufsgrundsätze gebunden sind. **Diese Berufsgrundsätze haben zumindest ihre Aufgabe von öffentlichem Interesse**, ihre Integrität und Unparteilichkeit sowie ihre Fachkompetenz und Sorgfalt zum **Gegenstand**.
2. **Um Vertrauen in Abschlussprüfungen und die einheitliche Anwendung des Absatzes 1 zu gewährleisten**, kann die Kommission nach dem in *Artikel 48* Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu Berufsgrundsätzen erlassen.

¹ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

Artikel 22
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung einer Pflichtprüfung von dem geprüften Unternehmen unabhängig und **nicht an dessen Entscheidungsprozessen** beteiligt sind.

(2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften von der Durchführung einer Pflichtprüfung absehen, wenn zwischen ihnen oder ihrem Netzwerk und dem geprüften Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Verbindung - wozu auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die keine Prüfungsleistungen sind, zählt - besteht, aus der ein unparteiischer Dritter billigerweise und in Kenntnis der Sachlage den Schluss ziehen würde, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet ist. Ist die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften in Frage gestellt, beispielsweise durch Eigenrevision, Eigeninteressen, Fürsprache, Vertrautheit oder Vertrauensverhältnisse oder Einschüchterung, müssen sie diese Risiken durch Schutzmaßnahmen mindern. Ist das Gewicht derartiger Risikofaktoren im Vergleich zu den ergriffenen Schutzmaßnahmen so, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird, darf der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die Abschlussprüfung nicht durchführen.*

Die Mitgliedstaaten sorgen darüber hinaus dafür, dass, soweit Abschlussprüfungen von Organismen von öffentlichem Interesse betroffen sind, ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft eine Abschlussprüfung im Fall der Überprüfung eigener Leistungen oder von Eigeninteresse nicht durchführt, wenn dies zum Schutz der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft angemessen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in ihren Arbeitspapieren alle **bedeutsamen** Risiken für **seine, ihre oder deren** Unabhängigkeit und die Schutzmaßnahmen, die zur Eindämmung dieser Risiken ergriffen wurden, dokumentieren.

(4) Um das Vertrauen in Abschlussprüfungen und die einheitliche Anwendung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten, kann die Kommission nach in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren zu folgenden Bereichen grundsatzorientierte Durchführungsmaßnahmen annehmen:

- a) den in Absatz 3 genannten Risiken und Schutzmaßnahmen;**
- b) Situationen, in denen die Risiken gemäß Absatz 3 so groß sind, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaften gefährdet ist;**
- c) die Frage, ob in Fällen von Eigenrevision und Eigeninteresse gemäß Absatz 2 Prüfungen durchgeführt werden können oder nicht.**

Artikel 23

Verschwiegenheitspflicht und Berufsgeheimnis

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Bezug auf alle Informationen und Unterlagen, zu denen sie bei der Durchführung einer Abschlussprüfung Zugang erhalten, einer angemessenen *Verschwiegenheitspflicht* und einem angemessenen Berufsgeheimnis unterliegen.

(2) Die *Verschwiegenheitspflicht*, und das Berufsgeheimnis von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften **dürfen die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie nicht erschweren.**

(3) **Wird ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft durch einen anderen Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft ersetzt, gewährt dieser Abschlussprüfer bzw. diese Prüfungsgesellschaft dem neuen Abschlussprüfer bzw. der neuen Prüfungsgesellschaft Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen.**

(4) **Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die in einem bestimmten Mandat nicht mehr tätig sind, oder ehemalige Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften unterliegen hinsichtlich dieses Mandats weiterhin den Bestimmungen der Absätze 1 und 2.**

Artikel 24

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Abschlussprüfern, die für eine Prüfungsgesellschaft eine Abschlussprüfung durchführen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass weder die Eigentümer oder Anteilseigner einer Prüfungsgesellschaft noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieser oder einer verbundenen Gesellschaft in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers, der die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchführt, gefährden könnte.

Artikel 25

Prüfungshonorare

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Regelung, die gewährleistet, dass die Honorare für **Abschlussprüfungen**

- a) **nicht** von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt werden;
- b) an keinerlei Bedingungen geknüpft werden dürfen.

Kapitel V

Prüfungsgrundsätze und Bestätigungsvermerk

Artikel 26

Prüfungsgrundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, Abschlussprüfungen gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des *Artikels 48* Absatz 2 angenommenen internationalen Prüfungsgrundsätzen durchzuführen. **Die Mitgliedstaaten können nationale Prüfungsgrundsätze so lange anwenden, wie die Kommission keine internationalen Prüfungsgrundsätze, die für denselben Bereich gelten, angenommen hat. Angenommene internationale Prüfungsgrundsätze werden vollständig in jeder der Amtssprachen der Gemeinschaft im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.**

(2) Die Kommission **kann nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren über die Anwendbarkeit internationaler Prüfungsgrundsätze innerhalb der Gemeinschaft entscheiden. Die Kommission** nimmt **nur** internationale Prüfungsgrundsätze zur Anwendung in der **Gemeinschaft an**, wenn sie

- a) international allgemein anerkannt sind und in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt wurden, **und**
- b) **beim** Jahresabschluss und **beim** konsolidierten Abschluss entsprechend den in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG und in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 83/349/EWG festgelegten Grundsätzen zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit **und Qualität beitragen und**
- c) dem europäischen Gemeinwohl dienen.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen zusätzlich **zu den - oder in Ausnahmefällen durch Ausklammerung von - internationalen Prüfungsgrundsätze Prüfverfahren oder Anforderungen** nur vorschreiben, wenn diese sich aus speziellen, durch den Umfang der Abschlussprüfung bedingten Anforderungen **des nationalen Rechts** ergeben. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass diese zusätzlichen Prüfverfahren oder Anforderungen mit den Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstaben b und c in Einklang stehen und** setzen die Kommission **und die Mitgliedstaaten vor ihrer Annahme** über **diese** in Kenntnis. **Die Mitgliedstaaten teilen in den Ausnahmefällen, in denen Teile der internationalen Prüfungsgrundsätze ausgeklammert werden, ihre besonderen nationalen gesetzlichen Regelungen und die Gründe für deren Beibehaltung mindestens sechs Monate vor deren nationaler Annahme oder, wenn diese Regelungen bereits bestehen, zum Zeitpunkt der Annahme eines internationalen Prüfungsgrundsatzes, jedoch spätestens drei Monate nach Annahme des entsprechenden internationalen Prüfungsgrundsatzes der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.**

(4) **Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung nach Artikel 53 Absatz 1 vorschreiben.**

Artikel 27
Prüfung des konsolidierten Abschlusses

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Prüfung des konsolidierten Abschlusses eines Konzerns

- a) der Konzernprüfer die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zum konsolidierten Abschluss trägt;
- b) der Konzernprüfer **eine Prüfung durchführt und die Unterlagen aufbewahrt**, die seine Überprüfung der Arbeit **eines oder mehrerer Prüfer, Abschlussprüfer, Prüfungsunternehmen) aus einem Drittland oder einer oder mehrerer Prüfungsgesellschaften zum Zweck der Konzernprüfung** dokumentieren; **die von dem Konzernprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die entsprechende zuständige Stelle die Arbeit des Konzernprüfers ordnungsgemäß überprüfen kann;**
- c) der Konzernprüfer für den Fall, dass ein Teil des Konzerns von **einem oder mehreren Prüfern oder einer oder mehreren Prüfungsgesellschaften aus einem Drittland, das kein Kooperationsabkommen gemäß Artikel 47 hat**, geprüft wird, **dafür verantwortlich ist sicherzustellen, dass den öffentlichen Aufsichtsstellen die Unterlagen über die Arbeit ordnungsgemäß übergeben werden, die von dem oder den Prüfern oder einem Prüfungsunternehmen oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland geleistet wurde, einschließlich der Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit der Konzernprüfung. Zur Sicherstellung dieser Aushändigung bewahrt der Konzernprüfer eine Kopie dieser Unterlagen auf oder vereinbart andernfalls mit dem oder den Prüfern oder dem oder den Prüfungsunternehmen aus dem Drittland seinen ungehinderten und unbeschränkten Zugang auf Antrag oder trifft sonstige geeignete Maßnahmen. Verhindern rechtliche oder andere Hindernisse, dass die die Prüfung betreffenden Arbeitsunterlagen aus einem Drittland an den Konzernprüfer weitergegeben werden können, müssen die vom Konzernprüfer aufbewahrten Unterlagen Beweise dafür enthalten, dass er die geeigneten Verfahren durchgeführt hat, um Zugang zu den Prüfungsunterlagen zu erhalten und, im Fall anderer als durch die nationale Rechtsetzung entstandener rechtlicher Hindernisse, Beweise für das Vorhandensein dieser Hindernisse.**

Artikel 28 Bestätigungsvermerk

(1) Wird eine Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bestätigungsvermerk von dem oder den Abschlussprüfern, *welche* die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben, unterzeichnet. ***Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Unterschrift nicht öffentlich bekannt gemacht werden muss, weil eine solche Offenlegung zu einer absehbaren und ernst zu nehmenden und beträchtlichen Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person führen würde. In jedem Fall müssen die jeweiligen zuständigen Stellen die Namen der beteiligten Personen kennen.***

(2) ***Unbeschadet des Artikels 51 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 78/660/EWG und falls die Kommission keinen Standardbestätigungsvermerk gemäß Artikel 26 Absatz 1 festgelegt hat, kann die Kommission nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren einen Standardbestätigungsvermerk für Jahres- oder konsolidierte Abschlüsse, die nach angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, festlegen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungen zu stärken.***

Kapitel VI

Qualitätssicherung

Artikel 29 Qualitätssicherungssysteme

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einem Qualitätssicherungssystem unterliegen, das mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) das System muss so organisiert sein, dass es von den überprüften Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängig ist und der in Kapitel VIII beschriebenen öffentlichen Aufsicht unterliegt;
- b) die Finanzierung des Systems muss gesichert sein und darf Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften keine Möglichkeit zur ungebührlichen Einflussnahme geben;
- c) das System muss über angemessene Ressourcen verfügen;

- d) die Personen, die die Qualitätskontrollen durchführen, müssen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung verfügen und darüber hinaus eine spezielle Ausbildung für Qualitätskontrollen absolviert haben;
- e) die Personen, die mit Qualitätskontrollen betraut werden, sind nach einem objektiven Verfahren auszuwählen, **die dafür vorgesehen sind**, um Interessenkonflikte zwischen den Qualitätskontrollprüfern und dem überprüften Abschlussprüfer oder der überprüften Prüfungsgesellschaft auszuschließen;
- f) die Qualitätskontrolle muss **auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen** eine Beurteilung **der Einhaltung einschlägiger Prüfungsgrundsätze und des Gebots der Unabhängigkeit, der Quantität und der Qualität von eingesetzten Ressourcen sowie der berechneten Prüfungshonorare und des internen Qualitätskontrollsystems der Prüfungsgesellschaft** umfassen;
- g) über die Qualitätskontrolle ist ein Bericht zu erstellen, der die wichtigsten Schlussfolgerungen dieser Prüfung wiedergibt;
- h) Qualitätskontrollen müssen mindestens alle sechs Jahre stattfinden;
- i) die Gesamtergebnisse des Qualitätssicherungssystems sind jährlich zu veröffentlichen;
- j) die im Rahmen von Qualitätskontrollen ausgesprochenen Empfehlungen müssen von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden.

Sollten die unter *Buchstaben j* genannten Empfehlungen nicht umgesetzt werden, so werden **gegebenenfalls** gegen den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die in Artikel 30 genannten Disziplinarmaßnahmen oder Sanktionen verhängt.

(2) Die Kommission kann nach dem Verfahren des *Artikels 48 Absatz 2* **Durchführungsmaßnahmen erlassen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Abschlussprüfungen zu stärken und die einheitliche Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a, b und e bis j zu gewährleisten.**

Kapitel VII

Sonderuntersuchungen und Sanktionen

Artikel 30

Sonderuntersuchungen und Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen für wirksame Sonderuntersuchungen und Sanktionen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, abzustellen und zu verhindern.
- (2) Unbeschadet der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende **Sanktionen** für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften vor, die sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nicht an **die Vorschriften** halten, **die zur Umsetzung dieser Richtlinie angenommen wurden**.
- (3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass **Maßnahmen** oder **Sanktionen** gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht **werden**. Zu den Sanktionen sollte auch die Möglichkeit **des Entzugs der Zulassung zählen**.

Artikel 31

Haftung des Prüfers

Die Kommission legt vor Ende 2006 einen Bericht über die Auswirkungen der derzeitigen nationalen Haftungsregelungen für Abschlussprüfungen auf den Europäischen Kapitalmärkten und auf die Versicherungsbedingungen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, einschließlich einer objektiven Analyse der Begrenzungen für finanzielle Haftungen vor. Die Kommission stützt sich gegebenenfalls auf öffentliche Konsultationen. Die Kommission übermittelt, wenn sie es gegebenenfalls für angemessen hält, im Ergebnis des Berichts Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

Kapitel VIII

Öffentliche Aufsicht und gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen

Artikel 32

Grundsätze der öffentlichen Aufsicht

- (1) Die Mitgliedstaaten organisieren nach den in den Absätzen 2 bis 7 festgelegten Grundsätzen eine wirksame öffentliche Aufsicht für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.
- (2) Alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften müssen der öffentlichen Aufsicht unterliegen.
- (3) Die öffentliche Aufsicht muss in der Hand von Personen liegen, die nicht als Abschlussprüfer tätig sind und in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über umfassende Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass eine Minderheit der mit der öffentlichen Aufsicht befassten Personen als Abschlussprüfer tätig ist. ***Alle Personen, die im System der öffentlichen Aufsicht eine führende Position bekleiden,*** sind in einem unabhängigen und transparenten Verfahren auszuwählen.
- (4) Die öffentliche Aufsicht muss in letzter Instanz dafür zuständig sein,
 - a) die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu überwachen,
 - b) die Annahme von Berufsgrundsätzen, von Standards für die interne Qualitätskontrolle von Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsgrundsätzen zu überwachen, und
 - c) die kontinuierliche Fortbildung, die Qualitätssicherungs- sowie die Sonderuntersuchungs- und Disziplinarsysteme zu überwachen.
- (5) Die öffentliche Aufsicht muss das Recht haben, bei Bedarf Sonderuntersuchungen zu Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften durchzuführen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

(6) Die öffentliche Aufsicht muss transparent sein. Dazu zählt auch die Veröffentlichung jährlicher Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte.

(7) Die öffentliche Aufsicht muss ausreichend finanziert sein. Die Finanzierung des Systems muss gesichert *und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften* sein.

Artikel 33

Zusammenarbeit zwischen den für die öffentliche Aufsicht zuständigen Stellen auf Gemeinschaftsebene

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Bezug auf die öffentliche Aufsicht getroffenen Regelungen eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Aufsicht zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ermöglichen. Die Mitgliedstaaten übertragen einer Stelle speziell die Verantwortung für diese **Zusammenarbeit**.

Artikel 34

Gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen

(1) Die Regelungen der Mitgliedstaaten folgen dem Herkunftslandprinzip, das heißt, es gelten die Rechtsvorschriften und Aufsichtsregeln des Mitgliedstaats, in dem der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft zugelassen ist und das geprüfte Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat.

(2) Für die Prüfung eines konsolidierten Abschlusses darf der Mitgliedstaat, der diese Prüfung vorschreibt, dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft, der bzw. die den Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Tochtergesellschaft prüft, für diese Prüfung in Bezug auf Registrierung, Qualitätsprüfung, Prüfungsgrundsätze, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen.

(3) Werden die Wertpapiere einer Gesellschaft auf einem geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaat als dem *ihres Sitzes* gehandelt, so darf der Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere gehandelt werden, dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft, die den Jahresabschluss oder den konsolidierten Abschluss *jener* Gesellschaft prüft, für diese Abschlussprüfung in Bezug auf Registrierung, Qualitätsprüfung, Prüfungsgrundsätze, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen.

Artikel 35
Benennung der zuständigen Stellen

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben verantwortliche zuständige Stellen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von dieser Benennung.

(2) Die zuständigen Stellen sollten so organisiert sein, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

Artikel 36
Berufsgeheimnisse und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen *Regelungsorganen* der Mitgliedstaaten

(1) Die für die Zulassung, Registrierung, Qualitätssicherung, Überwachung und Disziplin verantwortlichen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wann immer dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach dieser Richtlinie erforderlich ist. Die für die Zulassung, Registrierung, Qualitätssicherung, Überwachung und Disziplin verantwortlichen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten leisten einander Amtshilfe. Insbesondere tauschen die zuständigen Stellen Informationen aus und arbeiten bei Sonderuntersuchungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen zusammen.

(2) Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt für alle Personen, die für zuständige Stellen arbeiten oder gearbeitet haben. Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, dürfen keiner anderen Person oder Stelle offenbart werden, es sei denn, dies ist durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsverfahren eines Mitgliedstaats geregelt.

(3) Absatz 2 steht dem Austausch von vertraulichen Informationen zwischen den zuständigen Stellen nicht entgegen. So ausgetauschte Informationen unterliegen der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, der Personen unterliegen, die von zuständigen Stellen beschäftigt sind oder waren.

(4) Die zuständigen Stellen liefern auf Anfrage ohne unnötige Verzögerung alle Informationen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Falls notwendig, leiten die zuständigen Stellen, die eine solche Anfrage erhalten, ohne unnötige Verzögerung die zur Sammlung der gewünschten Informationen notwendigen Maßnahmen ein. Kann die zuständige Stelle die gewünschten Informationen nicht ohne unnötige Verzögerung liefern, teilt sie dies der anderen zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen mit. Die auf diesem Wege gelieferten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, dem die bei der Empfängerstelle zu diesem oder einem früheren Zeitpunkt angestellten Personen unterliegen.

Die zuständigen Stellen können sich weigern, **einem solchen Auskunftsverlangen zu entsprechen, wenn**

- a) eine Weitergabe die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des eigenen Landes beeinträchtigen oder nationale Sicherheitsregeln verletzen könnte,**
- b) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bereits ein Verfahren vor einem Gericht des eigenen Landes anhängig ist oder**
- c) gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil im eigenen Land ergangen ist.**

Unbeschadet ihrer Pflichten in Gerichtsverfahren dürfen die Stellen, die nach Absatz 1 Informationen erhalten, diese nur zur Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben sowie bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die speziell die Wahrnehmung dieser Aufgaben betreffen, verwenden.

(5) Ist eine zuständige Stelle davon überzeugt, dass im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird oder wurde, so teilt sie dies der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates so genau wie möglich mit. Die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats trifft geeignete Maßnahmen. Sie informiert erstere über das Endergebnis und so weit wie möglich über wesentliche Zwischenergebnisse.

(6) Die zuständige Stelle eines Mitgliedstaats kann ebenfalls verlangen, dass die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats auf dessen Gebiet eine Sonderuntersuchung durchführt.

Sie kann darüber hinaus verlangen, dass einige ihrer Mitarbeiter die Erlaubnis erhalten, die Mitarbeiter der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats im Laufe der Sonderuntersuchung zu begleiten.

Die Sonderuntersuchung unterliegt durchgehend der umfassenden Aufsicht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie stattfindet.

Die zuständigen Stellen können sich weigern, einer nach Unterabsatz 1 ergangenen Aufforderung zur Durchführung einer Untersuchung oder einer nach Unterabsatz 2 ergangenen Aufforderung, die eigenen Mitarbeiter von Mitarbeitern der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats begleiten zu lassen, nachzukommen, wenn eine solche Sonderuntersuchung die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des eigenen Landes beeinträchtigen könnte, wenn aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des eigenen Landes anhängig ist oder wenn gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil im eigenen Land ergangen ist.

(7) Die Kommission kann zu den in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehenen Modalitäten für Informationsaustausch und grenzüberschreitende Sonderuntersuchungen nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen erlassen.

Kapitel IX

Bestellung, Abberufung und Kommunikation

Artikel 37

Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften

- (1) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft wird von der Aktionärshauptversammlung *bzw. Gesellschafterversammlung* des geprüften Unternehmens *bestellt*.
- (2) *Die Mitgliedstaaten können alternative Systeme oder Modalitäten für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft unter der Voraussetzung zulassen, dass diese Systeme oder Modalitäten darauf abzielen, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft von den an der Geschäftsführung beteiligten Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder Leitungsgremiums des geprüften Unternehmens zu gewährleisten.*

Artikel 38

Abberufung und Rücktritt von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften nur bei Vorliegen triftiger Gründe abberufen werden können; Meinungsverschiedenheiten über Bilanzierungsmethoden oder Prüfverfahren sind kein triftiger Grund für eine Abberufung.
- (2) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das geprüfte Unternehmen und der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft die für die öffentliche Aufsicht zuständigen Stellen über die Abberufung oder den Rücktritt während der Laufzeit des Auftrags in Kenntnis setzen und eine ausreichende Begründung liefern.*

Artikel 39

Anwendung auf nicht börsennotierte Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Mitgliedstaaten können Unternehmen von öffentlichem Interesse, die keine übertragbaren Wertpapiere herausgegeben haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, und ihren Abschlussprüfern bzw. Prüfungsgesellschaften von einer oder mehreren Anforderungen dieses Kapitels ausnehmen.

Kapitel X

Besondere Bestimmungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Artikel 40

Transparenzbericht

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **Abschlussprüfer oder** Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine oder mehrere Abschlussprüfungen durchführen, auf ihrer Website **binnen drei Monaten nach Ende jedes Finanzjahres** alljährlich einen Transparenzbericht veröffentlichen, der zumindest Folgendes enthält:

- a) eine Beschreibung ihrer Rechtsform und Eigentumsverhältnisse;
- b) für den Fall, dass die Prüfungsgesellschaft einem Netzverbund angehört, eine Beschreibung dieses Netzverbunds einschließlich seiner rechtlichen und sonstigen Struktur;
- c) eine **Beschreibung der** Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft;
- d) eine Beschreibung ihres internen Qualitätskontrollsystems und eine Erklärung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans zu dessen Wirksamkeit;
- e) das Datum der letzten Qualitätskontrolle **gemäß Artikel 29**;
- f) eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, für die die Prüfungsgesellschaft im Vorjahr eine Abschlussprüfung durchgeführt hat;
- g) eine Erklärung darüber, mit welchen Praktiken die Prüfungsgesellschaft ihre Unabhängigkeit zu wahren sucht, in der auch bestätigt wird, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat;

- h) eine Erklärung dazu, wie die Prüfungsgesellschaft in Bezug auf die in Artikel 13 genannte kontinuierliche Fortbildung von Abschlussprüfern verfährt;
- i) Finanzinformationen, die über die Bedeutung der Prüfungsgesellschaft Aufschluss geben, wie der Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach Honoraren, die für die Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen gezahlt wurden und Honoraren, die die Gesellschaft für andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen erhalten hat;
- j) Angaben darüber, wonach sich die Vergütung der Partner bemisst.

Die Mitgliedstaaten können unter besonderen Umständen von den Anforderungen des Buchstabes f absehen sofern dies notwendig ist, um eine absehbare und ernst zu nehmende Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person zu vermindern.

(2) Der Transparenzbericht wird von ***dem Abschlussprüfer oder*** der Prüfungsgesellschaft unterzeichnet. Dies kann ***beispielsweise*** durch eine elektronische Signatur im Sinne von Artikel 2 ***Nummer 1*** der Richtlinie 1999/93/EG geschehen.

Artikel 41 Prüfungsausschuss

(1) Unternehmen von öffentlichem Interesse haben einen Prüfungsausschuss. ***Die Mitgliedstaaten legen fest, ob der Prüfungsausschuss*** sich aus nicht an der Geschäftsführung beteiligten unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsorgans ***und/oder*** des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens ***und/oder Mitgliedern*** zusammensetzen ***soll, die durch Mehrheitsentscheidung von der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen.***

Die Mitgliedstaaten können genehmigen, dass in Unternehmen von öffentlichem Interesse, die unter die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2003/71/EG¹ fallen, die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss übertragen sind, vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan als Ganzes wahrgenommen werden können, vorausgesetzt, dass wenn der Vorsitzende eines solchen Gremiums geschäftsführendes Mitglied ist, er oder sie nicht gleichzeitig dem Prüfungsausschuss vorsitzt.

¹ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

(2) **Unabhängig von der Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsorgans des Aufsichts- oder Kontrollorgans des geprüften Unternehmens oder anderer Mitglieder, die durch Mehrheitsentscheidung von der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens bestellt werden,** besteht die Aufgabe des Prüfungsausschusses unter anderem darin,

- a) den Rechnungslegungsprozess zu überwachen;
- b) die Wirksamkeit der internen Kontrolle, gegebenenfalls der Innenrevision und des Risikomanagements des Unternehmens zu kontrollieren;
- c) die Prüfung des Jahres- und des konsolidierten Abschlusses zu **beobachten**;
- d) die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, insbesondere die von diesen für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen zu überprüfen und zu **überwachen**.

(3) **Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse stützt sich der Vorschlag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses.**

(4) **Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft berichten dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses.**

(5) **Die Mitgliedstaaten können beziehungsweise beschließen, dass die in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen nicht auf Unternehmen öffentlichen Interesses, mit einem Gremium, das einem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben erfüllt, angewandt werden, welches gemäß den in dem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen gebildet wurde und tätig ist, in dem das zu prüfende Unternehmen eingetragen ist. In einem solchen Fall erklärt das Unternehmen, welches Gremium diese Funktionen erfüllt und wie es zusammengesetzt ist.**

(6) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss zu haben, befreien:

- a) Unternehmen von öffentlichen Interesse, die Zweigunternehmen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG sind, wenn das Unternehmen auf Konzernebene in Übereinstimmung steht mit den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4;**
- b) Unternehmen von öffentlichen Interesse, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sind; die Mitgliedstaaten können ferner Unternehmen öffentlichen Interesses befreien, deren einziges Ziel in der gemeinsamen Investition von durch die Öffentlichkeit bereitgestelltem Kapital besteht, die nach dem Prinzip der Risikoteilung tätig sind und nicht danach streben, rechtliche oder administrative Kontrolle über einen seiner Investoren zu erlangen, vorausgesetzt dass diese gemeinsamen Investitionsunternehmen genehmigt sind und einer Kontrolle durch zuständige Behörden unterliegen und dass sie über einen Verwalter verfügen, der Aufgaben gemäß Richtlinie 85/611/EWG ausübt;**
- c) Unternehmen von öffentlichem Interesse, wenn das einzige Geschäftsfeld des Unternehmens darin besteht, gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG¹ als Emittent von Wertpapieren, die durch Vermögenswerte besichert sind, aufzutreten; in solchen Fällen fordern die Mitgliedstaaten das Unternehmen auf, öffentlich die Gründe darzulegen, weshalb es es nicht für angebracht hält, entweder einen Prüfungsausschuss zu bilden oder ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen;**
- d) Kreditinstitutionen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG deren Anteile nicht zum Handel auf einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2004/39/EG bereitgestellt werden und die anhaltend sowie wiederholt ausschließlich Schuldtitel vergeben haben, vorausgesetzt der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel liegt unter EUR 100 000 000 und dass sie keine Prospekte gemäß Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht haben.**

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1.

Artikel 42
Unabhängigkeit

(1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 22 und 24 festgelegten Bestimmungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass *der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, die die Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen,*

- a) *gegenüber dem Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens öffentlichen Interesses alljährlich schriftlich ihre Unabhängigkeit erklären;*
- b) *den Prüfungsausschuss alljährlich über die von ihnen gegenüber dem geprüften Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen informieren; und*
- c) *mit dem Prüfungsausschuss die Risiken für ihre Unabhängigkeit sowie die von ihnen gemäß Artikel 22 Absatz 3 dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken erörtern.*

(2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Partner, der für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft verantwortlich ist, nach höchstens sieben Jahren nach dem Datum seiner Bestellung von diesem Mandat abgezogen und zur Teilnahme an der Prüfung des geprüften Unternehmens nach einem Mindestzeitraum von 2 Jahren wieder zugelassen wird.*

(3) *Der Abschlussprüfer oder der Partner, der die Abschlussprüfung im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft durchführt, mindestens zwei Jahre, nachdem er als Abschlussprüfer oder Partner von dem Mandat zurückgetreten ist, keine wichtige Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernehmen darf.*

Artikel 43
Qualitätssicherung

Bei Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften, die die Abschlüsse von Unternehmen im öffentlichen Interesse prüfen, muss die in Artikel 29 genannte Qualitätsprüfung mindestens alle drei Jahre *erfolgen*.

Kapitel XI

Internationale Aspekte

Artikel 44

Zulassung von Abschlussprüfern aus Drittländern

- (1) Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit können die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates Prüfer aus Drittländern als Abschlussprüfer zulassen, sofern **sie nachweisen können, dass sie Voraussetzungen erfüllen, die denjenigen der Artikel 4 und 6 bis 13 gleichwertig sind.**
- (2) **Die zuständige Stelle eines Mitgliedstaates wendet die Anforderungen nach Artikel 14 an, bevor sie Prüfern aus einem Drittland, die die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, die Zulassung gewährt.**

Artikel 45

Registrierung von **Prüfern und Prüfungsunternehmen** aus Drittländern

- (1) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten registrieren gemäß den Artikeln 15 bis 17 alle **Prüfer und Prüfungsunternehmen** aus Drittländern, die einen Bestätigungsvermerk erteilen für den Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss eines außerhalb der Gemeinschaft **eingetragenen** Unternehmens, dessen **übertragbare** Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats im Sinne von **Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2004/39/EG** zugelassen sind, **es sei denn, die Gesellschaft ist ein Emittent ausschließlich von Schuldtiteln, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG¹ (Transparenz) zugelassen sind, und die Mindeststückelung beträgt am Tag der Emission 50 000 EUR oder, im Fall von auf eine andere Währung lautenden Schuldtiteln, einen entsprechender Betrag.**

¹ **Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).**

(2) Artikel 18 *und 19 finden* Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten unterwerfen die registrierten **Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern** ihrem Aufsichtssystem, ihrem Qualitätssicherungssystem sowie ihren Sonderuntersuchungen und Sanktionen. **Die Mitgliedstaaten können registrierte Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern von der Unterwerfung unter ihr Qualitätssicherungssystem ausnehmen, wenn ein anderer Mitgliedstaat oder das Qualitätssicherungssystem eines Drittlandes, das als gleichwertig nach Artikel 46 bewertet wurde, bereits während der vorausgegangenen drei Jahre eine Qualitätsüberprüfung des Prüfers bzw. des Prüfungsunternehmens des Drittlandes durchgeführt hat.**

(4) Unbeschadet des Artikels 46 haben die in Absatz 1 genannten Bestätigungsvermerke zum Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss, die **von in** dem Mitgliedstaat nicht registrierten **Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern** erteilt werden, in diesem Mitgliedstaat keinerlei Rechtswirkung.

(5) Die Mitgliedstaaten können nur Prüfungsgesellschaften aus Drittländern registrieren, wenn

- a) diese Voraussetzungen erfüllen, die den Vorgaben des Artikels 3 **Absatz 3 gleichwertig** sind;
- b) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans **des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland** Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 gleichwertig sind;
- c) der **Prüfer aus einem Drittland**, der die Abschlussprüfung im Auftrag **des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland** durchführt, Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 gleichwertig sind;
- d) die Prüfungen des Jahresabschlusses bzw. konsolidierten Abschlusses nach Absatz 1 gemäß den internationalen Prüfungsgrundsätzen, auf die in Artikel 26 Bezug genommen wird, und den in **den Artikeln 22, 24 und 25** niedergelegten Anforderungen **oder gleichwertigen Standards und Anforderungen** durchgeführt werden;
- e) diese auf ihrer Website alljährlich einen Transparenzbericht veröffentlichen, der die in **Artikel 40** genannten Informationen enthält, **oder gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung erfüllen.**

(6) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Absatz 5 Buchstabe d wird die genannte Gleichwertigkeit von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten beurteilt, und die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren, ob sie gegeben ist. Bis zu einer solchen Entscheidung der Kommission können die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 erwähnte Gleichwertigkeit selbst beurteilen, bis die Kommission eine Entscheidung trifft.

Artikel 46
Ausnahmen bei Gleichwertigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von den Anforderungen des Artikels 45 Absätze 1 und 3 nur dann absehen oder abweichen, wenn diese Prüfungsunternehmen bzw. Prüfer aus einem Drittland in dem Drittland einer öffentlichen Aufsicht, einem Qualitätssicherungssystem sowie Untersuchungen und Sanktionen unterliegen, die den Vorgaben der Artikel 29, 30 und 31 gleichwertige Anforderungen erfüllen.

(2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Absatz 1 wird die dort genannte Gleichwertigkeit von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten beurteilt, und die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren, ob sie gegeben ist. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 erwähnte Gleichwertigkeit selbst beurteilen oder sich die durch einen anderen Mitgliedstaat durchgeführte Beurteilung zu eigen machen, bis die Kommission eine Entscheidung trifft. Entscheidet die Kommission, dass die Anforderung der Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 nicht erfüllt ist, kann sie zulassen, dass die betroffenen Prüfungsunternehmen ihre Prüfungstätigkeit in Einklang mit den Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats während einer angemessenen Übergangsfrist weiterführen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) ihre Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 2, und**
- b) die Hauptpunkte der Kooperationsvereinbarungen mit Systemen öffentlicher Aufsicht, Qualitätssicherung sowie Sonderuntersuchungen und Sanktionen in Drittländern auf der Grundlage von Absatz 1.**

Artikel 47
Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in Drittländern

- (1) Die Mitgliedstaaten können die Übergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten an die zuständigen Stellen von Drittländern erlauben, sofern:
- a) die Arbeitspapiere oder anderen Dokumente sich auf Prüfungen von ***Unternehmen, die Wertpapiere in diesem Drittland ausgegeben haben, oder von Unternehmen beziehen, die Teile eines Konzerns sind, der in diesem Drittland einen Konzernabschluss vorlegt;***
 - b) die Übergabe über die zuständige Stelle des Mitgliedstaates an die zuständige Stelle dieses Drittlandes auf deren Anforderung erfolgt;
 - c) die zuständige Stelle des betroffenen Drittlandes die Anforderungen erfüllt, die nach Absatz 3 als angemessen erklärt wurden;
 - d) auf Grundlage der Gegenseitigkeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen Stellen getroffen wurden;
 - e) ***die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer steht in Übereinstimmung mit Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EG.***
- (2) Die in Absatz 1 (d) genannten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sicherstellen, dass:
- a) eine Glaubhaftmachung des Zweckes der Anfrage für Arbeitspapiere und sonstige Dokumente durch die zuständigen Stellen erfolgt;
 - b) Personen, die durch die zuständigen Stellen des Drittlandes beschäftigt werden oder wurden, Gegenstand von Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sind;

- c) die zuständigen Stellen des Drittlandes die Arbeitspapiere oder sonstigen Dokumente nur für Zwecke der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, Qualitätssicherung und Sonderuntersuchungen nutzen, die die Gleichwertigkeitserfordernisse der Artikel 29, 30 und 32 genügen;
- d) die Anfrage von zuständiger Stelle für Arbeitspapiere oder sonstige Dokumente verweigert werden kann, falls die Bereitstellung dieser Arbeitspapiere oder Dokumente in negativer Weise die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Gemeinschaft oder des betroffenen Mitgliedstaates berühren würde oder falls bereits rechtliche Verfahren in Hinblick auf die gleichen Taten oder die gleichen Personen bei den Stellen des betroffenen Mitgliedstaates eingeleitet wurden.

(3) Die in Absatz 1 *Buchstabe c* genannte Angemessenheit wird von der Kommission in Übereinstimmung mit dem in *Artikel 48 Absatz 2 genannten* Verfahren entschieden, **um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen zu vereinfachen**. Die Einschätzung der Angemessenheit wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorgenommen und wird basiert auf den Anforderungen des *Artikels 36* oder im Wesentlichen gleichwertigen funktionalen Ergebnissen. Die Mitgliedstaaten werden die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Entscheidung der Kommission zu beachten.

(4) In außergewöhnlichen Fällen und in Abweichung zu Absatz 1 können Mitgliedstaaten es erlauben, dass von ihnen zugelassene Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften direkt Arbeitspapiere und sonstige Dokumente an die zuständigen Stellen eines Drittlandes übergeben, vorausgesetzt, dass:

- a) Sonderuntersuchungen von den zuständigen Stellen in diesem Drittland eingeleitet wurden;
- b) die Übergabe nicht in Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften im Hinblick auf die Übergabe von Arbeitspapiere und sonstiger Dokumente an die zuständigen Stelle des Mitgliedstaates zu beachten haben;
- c) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen dieses Drittlandes bestehen, die den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gegenseitigen direkten Zugang zu Arbeitspapieren und sonstigen Dokumenten von Prüfungsgesellschaften erlauben;

- d) die anfragende zuständige Stelle des Drittlandes vorab die zuständige Stelle des Mitgliedstaates von jeder direkten Anfrage von Informationen unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzt;
- e) die in Absatz 2 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(5) Die Kommission kann in Übereinstimmung mit dem in *Artikel 48 Absatz 2 genannten* Verfahren die in Absatz 4 genannten außergewöhnlichen Fälle ***angeben, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung dieses Absatzes sicherzustellen.***

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absätzen 1 und 4 genannten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit.

Abschnitt XII

Übergangs- und **Schlussbestimmungen**

Artikel 48 Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss "Abschlussprüfung" (nachstehend "Ausschuss") unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach den Artikeln 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8 anzuwenden.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Unbeschadet der bereits angenommenen Umsetzungsmaßnahmen und mit Ausnahme der in Artikel 26 enthaltenen Regelungen bezüglich des Auslaufens einer Zweijahresfrist nach der Verabschiedung dieser Richtlinie und spätestens zum 1. April 2008, sind die Bestimmungen über die Annahme technischer Regeln, Änderungen und Beschlüsse gemäß Absatz 2 abgelaufen. Auf der Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission können das Europäische Parlament und der Rat die entsprechenden Regelungen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 251 des Vertrags geregelten Verfahren vor dem Ablauf der Frist oder des genannten Termins ändern.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 49

Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und der Richtlinie 83/349/EWG

1. Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

a) Dem *Artikel 43 Absatz 1* wird folgender *Absatz* angefügt:

"(15) *getrennt* die *Gesamthonorare*, die *vom* Abschlussprüfer bzw. der Prüfungsgesellschaft während des Geschäftsjahres für die Konzernabschlussprüfung, für andere Bestätigungsleistungen, für Steuerberatungsleistungen und für sonstige Leistungen *berechnet* wurden.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass diese Forderung nicht angewandt wird, wenn das Unternehmen in die konsolidierten Abschlüsse einbezogen wird, die gemäß Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG zu erstellen sind, vorausgesetzt eine derartige Information ist in den konsolidierten Abschlüssen enthalten.

b) Artikel 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die in Artikel 11 bezeichneten Gesellschaften einen verkürzten Anhang aufstellen, der die in Artikel 43 Absatz 1 Nummern 5 bis 12, Absatz 14 Buchstabe a und Artikel 15 verlangten Angaben nicht enthält. Jedoch sind im Anhang zusammengefasst für alle betreffenden Posten die in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6 verlangten Angaben zu machen."

c) *Artikel 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

"(2) Absatz 1 Buchstabe b gilt auch für die in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 8 beschriebene Information.

Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die in Artikel 27 bezeichneten Gesellschaften die in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 8 geregelten Offenlegungen unterlassen können. Die Mitgliedstaaten können ferner zulassen, dass die in Artikel 27 bezeichneten Gesellschaften die in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 15 geregelten Offenlegungen unterlassen können, vorausgesetzt, dass eine solche Information dem unter Artikel 32 der Achten Gesellschaftsrechtsrichtlinie genannten System der öffentlichen Aufsichtsgremien auf dessen Aufforderung übermittelt wird."

2. Dem Artikel 34 der Richtlinie 83/349/EWG wird folgender Absatz angefügt:

"(16) getrennt die Gesamthonorare, die vom Abschlussprüfer bzw. der Prüfungsgesellschaft während des Geschäftsjahres für die konsolidierte Abschlussprüfung, für andere Bestätigungsleistungen, für Steuerberatungsleistungen und für sonstige Leistungen berechnet wurden."

Artikel 50

Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG

Die Richtlinie 84/253/EWG wird mit Wirkung von dem in *Artikel 54* genannten Datum aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf diese Richtlinie.

Artikel 51

Übergangsbestimmung

Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, denen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in Einklang *mit der* Richtlinie 84/253/EWG vor Inkrafttreten der Bestimmungen des Artikels 53 Absatz 1 die Zulassung erteilt haben, gelten als *gemäß dieser* Richtlinie zugelassen.

Artikel 52

Mindestharmonisierung

Die Mitgliedstaaten, die eine gesetzliche Abschlussprüfung vorschreiben, können, wenn in dieser Richtlinie nicht anders angegeben, strengere Anforderungen aufstellen.

Artikel 53
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen *bis zum ...** die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 54
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 55

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

* *24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.*